



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. November 2002

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 31

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/57/L.4)]

57/5. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Zusammenarbeit zu verstärken, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

Kenntnis nehmend von dem Widerstand der internationalen Gemeinschaft gegen einseitige extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um einseitigen extraterritorialen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

ernsthaft besorgt darüber, dass nach wie vor einseitige extraterritoriale Zwangsmaßnahmen angewandt werden, die die Souveränität von Drittstaaten und die legitimen Interessen ihrer Institutionen und Einzelpersonen beeinträchtigen, was einen Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts und die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen darstellt,

überzeugt, dass die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und den maßgeblichen Vorschriften des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation entspricht,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/22 vom 27. November 1996, 53/10 vom 26. Oktober 1998 und 55/6 vom 26. Oktober 2000,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/6¹;

¹ A/57/179 und Add.1 und Corr.1.

2. *bekräftigt*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben und dass sie auf Grund dieses Rechts ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen;
3. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen *zum Ausdruck*, die einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen auf den Handel und die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, haben können, weil sie den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen und ernste Hindernisse für die Handelsfreiheit und den freien Kapitalverkehr auf regionaler und internationaler Ebene darstellen;
4. *fordert erneut* die Aufhebung einseitiger extraterritorialer Rechtsvorschriften, mit denen dem Völkerrecht zuwiderlaufende wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;
5. *fordert alle Staaten erneut auf*, von einem Staat einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, die den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen, nicht anzuerkennen oder anzuwenden;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

31. Plenarsitzung
16. Oktober 2002